

BVGer E-4932/2023 vom 21. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4932_2023

FR: TAF E-4932/2023 du 21 septembre 2023

IT: TAF E-4932/2023 del 21 settembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Über offensichtlich begründete Beschwerden - wie die vorliegende - wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Der Beschwerdeentscheid ist nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 1.5

Auf einen Schriftenwechsel wurde in Anwendung von Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 2

Die Kognition und die zulässigen Rügen umfassen die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO und tritt, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das

Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

In der angefochtenen Verfügung hält das SEM fest, die kroatischen Behörden hätten am 29. August 2023 dem Ersuchen um Übernahme der Beschwerdeführenden zugestimmt (ebd. S. 2 Ziff. 5; Ziff. II fünfter Absatz). Aus den Schreiben vom 29. August 2023 kann dieser Schluss jedoch nicht ohne Weiteres gezogen werden. So ist dem Schreiben betreffend die Beschwerdeführerin (vgl. SEM-Akten {...} [A] 39) im ersten Absatz zu entnehmen, dass das Gesuch um Wiederaufnahme nach Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO gutgeheissen werde und sich die Zustimmung auch auf die minderjährigen Kinder beziehe. Umgehend wird in einem zweiten Absatz jedoch ausgeführt, das Ersuchen könne angesichts der Minderjährigkeit der Gesuchsteller nicht akzeptiert werden. Die Antworten der kroatischen Behörden sind augenfällig widersprüchlich. Selbst wenn gewisse Umstände dafür sprechen, dass dieser zweite Absatz versehentlich Eingang in die Schreiben gefunden hat, etwa weil er sich - nicht weniger widersprüchlich - ebenso im Antwortschreiben hinsichtlich einer Rückübernahme des Beschwerdeführers wiederfindet (A38) und darin eine Gesetzesbestimmung anwendbar auf unbegleitete Minderjährige zitiert wird, konnte das SEM in der angefochtenen Verfügung nicht von einer Zustimmung zur Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausgehen, ohne die kroatischen Behörden zunächst um diesbezügliche Klärung oder weitere Information zu ersuchen (vgl. Urteil des BVGer D-1251/2023 vom 24. Mai 2023 Bst. I sowie E. 4.2). Der rechtserhebliche Sachverhalt erweist sich demzufolge als unvollständig erstellt.

E. 3.3

Beschwerden gegen Verfügungen des SEM haben grundsätzlich reformatorischen und nur ausnahmsweise kassatorischen Charakter (Art. 105 AsylG sowie Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 61 Abs. 1 VwVG). Eine reformatorische Entscheidung setzt indessen voraus, dass die Sache entscheidreif ist; dazu muss insbesondere der rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt worden sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall und es ist nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts, dies nachzuholen. Die Vorinstanz hat die kroatischen Behörden um zusätzliche Auskunft hinsichtlich ihres tatsächlichen Willens bei den Erklärungen vom 29. August 2023 zu ersuchen und gestützt auf einen vollständig festgestellten Sachverhalt neu zu entscheiden.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur korrekten Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.2

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, da den nicht vertretenen Beschwerdeführenden keine verhältnismässig hohen Kosten im Sinne des Gesetzes entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.